Rheinische Hochschule Köln

Allgemeine Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge

der

Rheinischen Hochschule Köln

University of Applied Sciences

In der Fassung vom 23.01.2024 | Stand 29.02.2024

Bisherige Fassungen:

	Senat	Präsidium
Urfassung	03.01.2024	23.01.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen 3

§ 2 Allgemeine und studiengangspezifische Zulassungsbedingungen 3

§ 3 Zulassungsverfahren 6

§ 4 Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie Gasthörer und Gasthörerinnen 8

§ 5 Inkrafttreten 9

Anlage 1 Studiengangspezifische Zulassungsbedingungen 10

§ 1
Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Zulassungsordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge an der Rheinischen Hochschule Köln (RH) und regelt die Zulassungsbedingungen zum Studium.

(2) Die RH entscheidet über Anträge auf Zulassung zum Studium (Aufnahme an der Hochschule). Die Bearbeitung erfolgt durch die Abteilung Studienberatung/Zulassung der RH. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin[1] von der Abteilung Studienberatung/Zulassung mitgeteilt. Die Aufnahme an die RH erfolgt durch den Antrag auf Zulassung seitens des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin, das Zulassungsschreiben seitens der RH und der Annahme des Studienplatzes durch den Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin (zum besseren Verständnis „Immatrikulation“ genannt).

(3) Die RH setzt, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach dieser Ordnung eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerungen gewähren. Die RH kann im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens das persönliche Erscheinen des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin fordern. Studienbewerber und Studienbewerberinnen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die RH bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.

(5) Die RH verarbeitet die von ihr erhobenen Daten unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie darf an den Daten technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Bearbeitungszweckes vornehmen und speichern. Personenbezogene Mitteilungen der RH an Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an die RH im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren können auch in elektronischer Form unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und gemäß dem technischen Fortschritt erfolgen.

§ 2
Allgemeine und studiengangspezifische Zulassungsbedingungen

(1) Für die Zulassung zum Bachelorstudium an der RH müssen die nachfolgenden allgemeinen Zulassungsbedingungen unter a) oder b) oder c) sowie d) und e) und f) erfüllt sein:

[1] In dieser Ordnung sollen mit dieser Schreibweise hier und im Folgenden alle Geschlechtsidentitäten gemeint sein.

a. Zum Bachelorstudium erhält Zugang, wer über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife verfügt (§ 49 Absatz 1 HG NRW).

b. Zugang zum Bachelorstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat, gemäß § 49 Absatz 4 HG NRW in Verbindung mit der geltenden Berufsbildungshochschulzugangs-verordnung NRW (BBHZVO); die Zulassungsvoraussetzungen für ein Probestudium ergeben sich aus § 4 BBHZVO.

c. Zugang zum Bachelorstudium erhält zudem, wer als Bildungsausländer bzw. Bildungsausländerin nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach lit. a oder b, aber über eine Feststellungsprüfung in Deutschland nach § 49 Abs. 5 HG NRW verfügt oder dessen ausländischer Bildungsabschluss nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) als gleichwertig anerkannt ist. Für die Prüfung ausländischer Bildungsabschlüsse darf sich die RH der Unterstützung durch Dritte bedienen.

d. Alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Bei Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung werden diese vorausgesetzt, so dass kein Nachweis erforderlich ist. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangs-berechtigung müssen entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) i. d. F. vom 23.07.2020 (HRK) bzw. 28.11.2019 (KMK) die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (i.d.R. durch DSH mit DSH-2, TestDaF mit TDN- 4 oder anderer nach RO-DT anerkannter Abschluss) nachweisen.

e. Zur Zulassung zu einem dualen Studium ist der Nachweis (z.B. in Form eines Vertrags/einer verbindlichen Bestätigung des Arbeitgebers) erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Studienaufnahme ein Arbeits-/Ausbildungsverhältnis in einem fachnahen Bereich zum jeweiligen Studiengang vorliegt.

f. Studiengangspezifische Zulassungsbedingungen für einzelne Studiengänge wie z.B. Berufspraxis, berufliche Abschlüsse, Mappen und/oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Für Studierende, die über ein erfolgreiches Probestudium ihre Zugangsberechtigung (Abs. 1 lit. b) erreichen wollen, gilt nach § 4 BBHZVO: Zugelassen wird, wer die nachfolgenden Vorgaben unter a) und b) erfüllt:

a. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine danach mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit (für Stipendiat*innen des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend) auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf nachweisen kann. Die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Kindererziehung oder Pflege eines Angehörigen sind der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt. Als berufliche Tätigkeit werden zudem angerechnet:

- der freiwillige Wehrdienst,
- der Bundesfreiwilligendienst,
- das freiwillige soziale Jahr,
- das freiwillige ökologische Jahr,
- die Tätigkeit als Entwicklungshelfer(in) (i. S. des Entwicklungshelfergesetzes),
- der Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung.

Für die Studienbewerberinnen und Studienbewerber gelten die Regelungen nach §3 Abs. 4 lit. a)-i), k) und m) dieser Ordnung entsprechend.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der aufgelisteten Tätigkeiten als berufliche Tätigkeit wird mit dem entsprechenden Anteil angerechnet (§ 4 Abs. 3 BBHZVO); und

b. ein Probestudium von mindestens zwei Semestern an der RH oder von mindestens zwei Semestern an einer anderen Hochschule mit Sitz in Nordrhein-Westfalen erfolgreich absolviert hat. Im Einzelfall können auch Studierende zugelassen werden, die die Anforderungen des § 4 BBHZVO sowie dieser Ordnung erfüllen und ihr Probestudium an einer Hochschule mit Sitz außerhalb von Nordrhein-Westfalen absolviert haben. Die RH kann in begründeten Einzelfällen die Semesteranzahl des Probestudiums nach lit. b) gemäß § 5 Abs. 3 BBHZVO entsprechend anpassen.

   Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in dem jeweiligen Bachelorstudiengang pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Credit Points (ECTS-Rahmen; nachfolgend „CP“) erworben wurden. Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

a. die allgemeinen Studienvoraussetzungen fehlen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;

b. der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung der RH erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; davon unberührt bleibt das Recht, einen anderen Studiengang zu wählen;

c. der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde und/oder vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht;

d. der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin die für die Zulassung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat.

(4) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn

a. die Kapazität der RH einer weiteren Aufnahme von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen entgegensteht,

b. der Studiengang im gewünschten Semester aufgrund mangelnder Nachfrage nicht angeboten werden kann.

§ 3
Zulassungsverfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung stellt der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin mittels eines Zulassungsantrags (Anlage 1). Dieser Antrag muss zusammen mit den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Unterlagen und Angaben innerhalb der vorgegebenen Frist bei der RH eingehen. Fristverlängerungen sind jederzeit möglich. Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die den Antrag nicht frist- und formgerecht einreichen, können vom Zulassungsverfahren bzw. Studium ausgeschlossen werden.

(2) Für die Zulassung sind die Unterlagen gemäß Zulassungsantrag (Anlage 1, Punkt 6) einzureichen.

(3) Für die Prüfung ausländischer Bildungsabschlüsse bedient sich die RH der Unterstützung Dritter. Ausländische Zeugnisse sind dort im Original vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist in der Regel eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt worden ist. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Mitteilung über das Prüfungsergebnis von Dritten an die RH.

(4) Auf der Grundlage des Antrags auf Zulassung werden die nachfolgenden Daten des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin gespeichert und unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzrechts verarbeitet:

a. Familienname, frühere Namen,

b. Vornamen,

c. Titel,

d. Geschlecht,

e. Geburtsdatum und -ort (Stadt und Kreis),

f. Staatsangehörigkeit(en),

g. Heimatwohnsitz, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,

h. die Anschrift des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin während der Vorlesungszeit,

i. gewünschter Studiengang, Fachsemester, Art des Studiums, Hörerstatus, Semester der gewünschten Studienaufnahme,

j. Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe von Art, Jahr und Ort des Erwerbs und der Durchschnittsnote,

k. Berufspraxis, berufliche Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Rahmenprüfungsordnung bzw. fachspezifischen Studienprüfungsordnungen für das jeweilige Studium erforderlich sind,

l. Angaben zu bisher besuchten Hochschulen; belegte Studiengänge, jeweilige Studienzeiten, erworbene Studienabschlüsse bzw. CP sowie die Ergebnisse studienbegleitender Prüfungen im jeweiligen Studienfach, Urlaubs- und Praxissemester und im Falle der Beendigung des Studienvertrages der Grund der Beendigung,

m. Angaben zu erfolgtem Wehrdienst oder gleichgestellten Diensten, soweit dies für das Vorliegen einer Hochschulzugangsvoraussetzung relevant ist (s. Berufsbildungshochschulzugangs-verordnung (BBHZVO)),

n. Datum der Zulassung,

o. andere als in lit. k) erwähnte berufspraktische Tätigkeiten vor dem Studium mit Angabe der Art der Tätigkeit und der Dauer,

p. Angaben, die zur Prüfung eines Versagungsgrundes nach § 49 HG NRW erforderlich sind.

(5) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge des Datums (Eingangsstempel), zu dem alle für die Zulassung geforderten Unterlagen eingegangen sind.

§ 4
Nebenhörer und Nebenhörerinnen sowie Gasthörer und Gasthörerinnen

(1) Ein an einer Hochschule zugelassener Studierender bzw. eine zugelassene Studierende kann auf Antrag von der RH als Nebenhörer bzw. Nebenhörerin mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von bestimmten Prüfungen zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt entsprechend des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Ersthörer und Ersthörerinnen. Zusätzlich zu den unter §3 dieser Ordnung beschrieben Unterlagen ist der Nachweis des Erststudiums zu erbringen. Nebenhörerinnen und Nebenhörer werden in den Ordnungen der Hochschule der Gruppe der Studierenden (analog der Ersthörerinnen und -hörer) zugeordnet.

(2) Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer bzw. Gasthörerin (§ 7 GO) ist mittels des gleichnamigen Formulars an die Abteilung Studienberatung/Zulassung der RH zu stellen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten für die Dauer eines Semesters für die gewählten Module. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 ist nicht erforderlich.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer bzw. Gasthörerin werden die nachfolgenden Angaben des Antragstellers unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzrechts verarbeitet:

a. Familienname,
b. Vorname,
c. Geschlecht,
d. Geburtsdatum,
e. Staatsangehörigkeit,
f. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
g. erreichter Bildungsabschluss,
h. gewünschte Lehrveranstaltung(en) und gewünschtes Semester.

(4) Die Zulassung wird wirksam mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung.

(5) Eine Zulassung als Gasthörer bzw. Gasthörerin ist ausgeschlossen für bereits zugelassene Studierende oder Nebenhörerinnen und Nebenhörer.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Präsidentin
der Rheinischen Hochschule Köln

Köln, den 23.01.2024

Prof. Dr. Claudia Bornemeyer

Anlage 1
Studiengangspezifische Zulassungsbedingungen

(6) Bachelorstudiengang „Mediendesign“:

- Im Bachelorstudiengang Mediendesign wird die Vorlage einer Mappe zu einem vom Fachbereich vorgegebenen oder frei gewählten Thema als besondere Zulassungsbedingung festgelegt. Es gilt folgendes:

- Das Thema der Mappe wird rechtzeitig auf der Internetpräsenz des Studiengangs Mediendesign veröffentlicht. Mit der Vorlage einer Mappe soll nachgewiesen werden, dass der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin über eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung verfügt.

- Die Mappe muss eine kreative und ausreichend begründete Idee enthalten, wobei eine gründliche Recherche in Fachzeitschriften, Büchern und professionellen Online-Medien vorausgesetzt wird. Die Begründung sollte mindestens eine Seite konzeptioneller Argumentation liefern. Eine gesellschaftliche Einbettung und Reflexion werden zum Nachweis der akademischen Befähigung empfohlen.

- Als Inhalt der Mappe eingereicht werden können beliebige Medien, z.B. Filme, Plakate, Poster, Broschüren, Kalender, Spiele, interaktive Fassaden- oder Schaufensterideen, Internetseiten oder Apps für Tablets oder Smartphones, Entwürfe für Anzeigen, Promotion-Aktionen, Guerillamarketing oder ganze Cross-Media-Kampagnen.

- Hinsichtlich des Umfangs der Mappe wird keine Vorgabe gemacht. Es wird empfohlen, vornehmlich eine Idee gründlich und facettenreich zu begründen als mehrere Ideen nur oberflächlich. Die Ausführungsqualität (Sorgfalt und Kreativität) ist wichtiger als die Quantität. Das Format der Abgaben sollte DIN A3 nicht überschreiten. Es dürfen auch dreidimensionale Arbeiten abgeben werden oder auch komplett digitale Mappen bzw. Arbeiten.

- Die Frist zur Abgabe wird gesondert über die Internetpräsenz zum Studiengang Mediendesign bekannt gegeben.